

DAINTY 14

.....
nazwa urzędu

401

.....
komórka organizacyjna

.....
znak teczki

.....
kat. archiwalna

.....
tytuł teczki (hasło z JRWA)

.....
daty skrajne

.....
tom

Gauntly 14

-

Dem Nikolaus Franz Ciosek ino. alt.

wird auf das Gesuch vom 14. Juli v.

hierdurch die polizeiliche Genehmigung ertheilt, auf seinem ^{Grundstück} an der Samowitza Straße ^{belegenen} nach Maßgabe der anliegenden, durch die städtische Baudeputation revidirten und festgestellten Bauzeichnung

ein Einbauflügel als gehörig zu erhalten

maßig anzubauen und feuerficher einzudecken.

St. Petersburg
1870

Hierbei werden die nachstehenden Bedingungen zur genauesten Befolgung festgesetzt:

1. die aus dem Fundament genommene Erde und der Bauschutt sind zur Abwendung der Verengung der Straßen und Belästigung des Publikums sofort zu entfernen, ebenso darf durch das Aufstellen der Baumaterialien die Passage nicht gehemmt werden,
2. das zum Bau erforderliche Holz ist außerhalb der Stadt abzuladen und zu bearbeiten,
3. von der Bauzeichnung darf bei Ausführung des Baues nur mit speciell eingeholter Genehmigung der Polizeibehörde abgewichen werden,
4. die Beendigung des Rohbaues muß der Polizeibehörde bei Vermeidung einer Exekutivstrafe von zwei Jahren angezeigt werden,
5. Behufs Auffangens des Regenwassers muß das Gebäude mit blechernen Rinnen mit Kessel und Abfallröhren bis zur Erde hinab, versehen werden,
6. die Façade muß nach beendetem Bau binnen Jahresfrist angemessen abgefärbt werden,
7. Regelung der Vorfluth ist Sache des Bauherrn,
8. vor der ganzen Straßenseite des Hauses muß der Bürgersteig mit Granitplatten nach der Bestimmung der Baudeputation belegt werden,
9. die anzulegenden Kloaken müssen wasserdicht aufgeführt und dergestalt verdeckt werden, daß sie die Luft nicht verpesten,

X
19

200

10. die Treppe ⁱⁿ feuersicher gebaut werden, d. h. von massiven Wänden umschlossen und mindestens mit gerohrten und gepulzten Decken versehen sein. Eine ^{Streppe} derselben muß ~~nach~~ brennlich, d. h. aus Eisen ohne Holzkleidung, oder aus Stein, mit oder ohne Holzbelag, ausgeführt werden.
11. der Bau ist unter Leitung approbierter Werkmeister auszuführen.

Bentzen D. S., den ¹⁴ten Juli 1870.

Die Polizei-Verwaltung.

Bau-Consens
für Frau Antonia u. Franz Ciossek

für

F. No. 7479

W.

Br. m. s. f. r. W. v. Zinn

Ein Kaufvertrag vom 2. Nov. 1871

N^o 2852

Kammwischer

Kaufmann

zur Erfüllung des Kaufs, ob die Linn...
auf Wahrung der Kaufverträge...
sich verpflichtet ist.

Beuthen den 3. Januar 1871.

Der Magistrat.

Kuper

M.

~~Handwritten mark~~

und ferner vorgelugt

Das Linn ist Chris Linn.

Beuthen, den 2. Nov. 1871

Kaufmann

Beuthen den 20ten Februar 1871

Kaufmann

Kammwischer

In

Beuthen

Am 18. 71

R

Handwritten signature

Wahrn Weisbar des Statthalter
meines Marschalcki ist aber
die Absicht sein Gebäude nun ein
Kochhaus zu machen und ich
ihm die Erlaubnis dazu nicht
verweigern.

Ergeben sich in Erfahrung,
denn durch die Befestigung des
Baues wird mein Grundstück
nicht verschuldet und die Lücke an
Wirk und angesetzt. Ferner ist die
Mauer des alten Gebäudes zerfallen
und gefährlich im Grunde, ein
solches Kochhaus zu bauen.

Ich stelle daher den Antrag:
die hohen Magistrate wollen
aus bauliche und sanitätswegliche
gründlichen Rücksicht einen Local
Commissar anordnen, sich
von der Verfassung des Hauses
aussehen überzeugen, und
dem h. Marschalcki den
Laucoupsent anzeigen.

Ergebenst

Joseph Pulvermayer

Neubau Nr. den 20. Januar 1894

Ministerat
der Stadt Neuchâtel O.-S.
7-FEB 94

IV 14895 7
IV 948

(A)

1) Aufstellung von mit Holzwerk

der
Lohn. Dagegen

mit dem Zimmer in
gebilligen Preisen und

Leistungsfähigkeit angegeben
auf dem zu überprüfenden

2) Vor 2 Messen

Am 8 Februar 1894

Die feine Handlung
in

Zu genehmigen
B. J. W. 2. 24.
Handlungsbücher

Fachk. Lath. Zahn
Altehr. Haase
Haber. Mithras

Seiner Mostlieblichen
Majestät Verwaltung für
sich selbst übernahm ich von
Luzern ganz ausgebracht
Die mir zuerst besprochenen
für den Bau der neuen
und Ausführung zum Neubau
unter Aufgabebüchlein selbst
stärker Ausführung - beide
in duplo. Die von Witten
der königlichen gegen die
Genehmigung der Königs
aufbau der Mauer sind
den Aufzeichnungen mit
Sorgsam geprüft und
besichtigt worden. Die
für diese Änderung der
Königlichen Stadt der neuen
darüber Minimalgröße
von 6 x 6 met, die Größe
von 6,0 x 6,70 met aufbauen
die Häuser im Keller
selbst, welche früher
sind aufgeführt und
wurden mit Wänden von
Klinkern in einem mörte

J

gewisse 4 M d. 2, da das Verlangen auf die Gärten
2, nicht mehr von vorwärts aufwärts
Kaufman sagt, v. Freund für den Gärten
von hier v. Luft & Wasser gesprochen ist
an der Curia gehalten man
Vergleich

der Herr. Vegetation
zur vorwärtigen gest. Vegetation
angebracht zu überarbeiten

Rechen d. 22. Februar 1894
Ihr Pol. Verwaltung

2. März 94

43

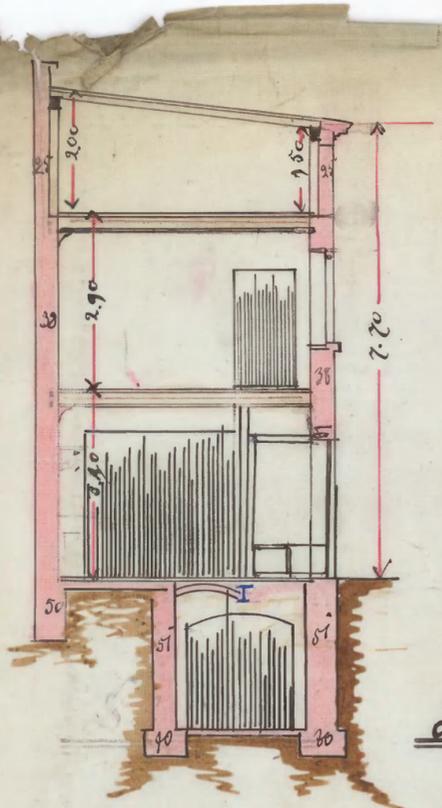
Die Pflanzen sind die besten Früchte des 11. von und sind die
Maturität, die die Zimmer im Hofe der bei den letzten Früchte
nicht ganz gut Luft ist und Luft zu geringlich ist.

Rechen d. 8 März 1894
der Herr. Vegetation

Königliche Behr. Minister R. Lasse.
Mit Recht

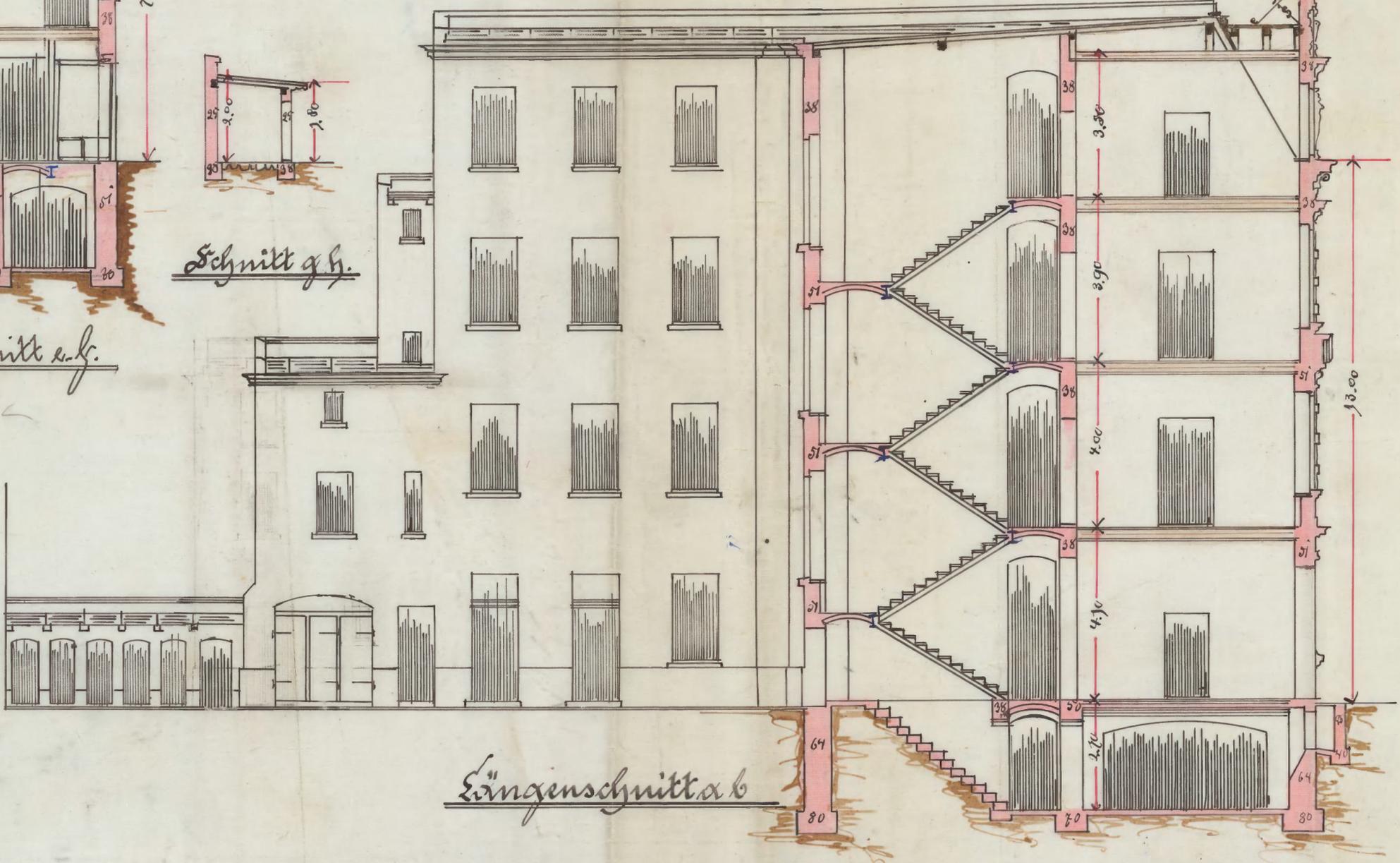
der Commission habe berichtet, dass
die besten Früchte der Zimmer
Kultur von den Pflanzen
v. falls der Kultur
die Pflanzen über nicht

Schnitt c d.

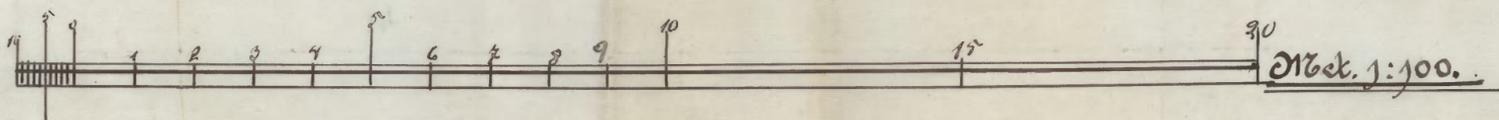


Schnitt e-f.

Schnitt g-h.



Längenschnitt a b



Beuthen 9/5 im November 1893.

Alfons Powollik - Franz Wiedelitzky



In der Bau-Regulierungsplattung m. 13. Jan. c. bei Galesen-
 seit der 1. Vorlage des Bauverordnungs Marschaleky
 Jan, Tarnow. Er. ist die Länge des Mauerwerks der
 Gräfte der Hoffläze zu der zu habenden Höhe gewi-
 originally zur Veranschaulichung gebracht mit hinbei der
 Hoffläze gefasst worden, bei der Lage dieses Grundstücks
 an 2 Stufen mit einer Pflanzung auf die allgem. Hofmauer-
 Höhe der Mauerfläze festiger Mauer nach der Veranschau-
 lichung des Mauerwerks als Hofmauer zu beauftragen, abge-
 messen. Dies ist auch bei der oben Mauerwerk angedeuteten
 Bauveranschaulichung des Bauverordnungs am 10. Febr. c. zum Aus-
 druck gebracht worden.

Die ganze Mauerhöhe beträgt nach der maßstäblich darge-
 stellten Mauer 43,0 . 14,35 = 574 □ m.

Gründe 1/4 als auch Hofmauer = 143,50 □ m

So beträgt nach der maßstäblich dar-
 gestellten Mauer flächen Hofmauer:

$$4,10 \cdot 13,20 + 3,50 \cdot 0,50 + \frac{110 + 0,80}{2} \cdot 4 = 99,03 \square m$$

Gründe flächen als Hofmauer nach & auch zu beauf-
 tragenden Mauer über der Mauer = 20,00 = 12 □ m

1/4 = 111,03 □ m

Wenn nun nach dem obigen, dass auf der Mauer-
 fläche die Mauer flächen m. 23,50 □ m mit einer Höhe
 fest gebracht wird in der Hofmauer des Hofmauer ab. ^{ist}
 stimmt an der Hofmauer aus, so ist nach der oben
 genannten Veranschaulichung der Mauerarbeiten. Grundsatz
 & anzuwenden die Hofmauer & Hofmauer.

So ist das nach der Hofmauer der Bau-Regulierung

10

Dem Faufmannsmeister Franz Marschallschky

wird auf sein Gesuch vom 7 Februar u

unbeschadet etwaiger Rechte Dritter hierdurch die polizeiliche Erlaubniß erteilt, auf seinem — ihrem —

unter Nro 5 an der Zimmereiengasse grundstück

belegenen Grundstücke nach Maßgabe der anliegenden, geprüften und festgestellten Bauzeichnung in

mit der zugehörigen politischen Genehmigung

im Vorderhofgebäude mit Klinkerziegeln und Kalkputz

massiv aufzubauen und feuerficher einzudecken.

Hierbei werden die nachstehenden Bedingungen zur genauesten Befolgung festgesetzt:

1. Die aus den Fundamenten genommene Erde und der Bauschutt dürfen nicht auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen abgeladen werden; ebenso dürfen daselbst ohne besondere polizeiliche Erlaubniß Baumaterialien nicht aufgestellt und das zum Bau erforderliche Holz abgeladen und bearbeitet werden. (§ 56 der Bau-Polizei-Ordnung vom 23. Juni 1885.)
2. die Fluchtlinie, welche vor Beginn des Baues auf vorherigen **besonderen Antrag** diesseits angegeben wird, muß genau innegehalten werden. (§ 52 a. a. D.)
3. die Treppe mit feuerficher gebaut werden, d. h. von massiven Wänden umschlossen und mindestens mit gerohrten und geputzten Decken versehen sein. Eine derselben muß unverbrennlich, d. h. aus Eisen oder aus Stein ausgeführt werden. (§ 46 a. a. D.);
4. Risalite, Kellerhälse, Treppen, Schilder, Schaufenstervorrichtungen, Erker und Balkons, welche über die Frontlinie des Hauses hinaus in oder über den Bürgersteig reichen, dürfen nur mit besonderer Genehmigung angelegt, Thüren, Fenster und Läden, welche nach außen ausschlagen, im Erdgeschoß überhaupt nicht errichtet werden. (§ 53 a. a. D.);
5. Behufs Auffangens des Regenwassers muß das Gebäude mit metallenen Rinnen mit Kessel und Abfallröhren **bis zur Erde hinab** versehen werden. (§§ 24 und 54 a. a. D.);
6. Regelung der Vorfluth ist Sache des Bauenden;
7. alle aus dem Hause nach dem Straßenrinnstein führenden Gerinne, welche übrigens nur zur Ableitung des Schnee- und Regenwassers benutzt werden dürfen, müssen, insoweit sie den Bürgersteig durchschneiden, in Stein oder Eisen hergestellt und dergestalt überbrückt werden, daß dadurch die Ebene des Bürgersteiges nicht gestört wird. (§ 13 a. a. D.);
8. Ausgüsse aus Küchen und sonstigen Räumen sind an der Straßenseite nicht gestattet. (§ 14 a. a. D.);
9. die anzulegenden Sentgruben (Cloaken) müssen — mindestens 1 Meter von der Nachbargrenze entfernt — **wasserdicht** hergestellt, d. h. die von Bruchsteinen aufgeführten Umfassungswände müssen im Innern durch eine 1/2 Stein starke Mauer von Klinkerziegeln in Cementmörtel, und der Fußboden mit einem ebensolchen Pflaster verblendet werden; demnächst müssen die Sentgruben dergestalt verdeckt werden, daß der Inhalt die Luft nicht verderben kann (§ 14 a. a. D.);
10. auf der Besizung muß nach Maßgabe des § 12 Absatz 1 a. a. D. ein Brunnen angelegt oder für genügende Wasserzuleitung in sonstiger Weise gesorgt werden;
11. Kellergeschosse dürfen nur dann als Wohnungen benutzt werden, wenn sie den Bestimmungen der Regierungs-Polizei-Verordnung vom 9. Juni 1881 — Amtsblatt Seite 258 — entsprechen.
Uebrigens dürfen Kellerwohnungen gemäß § 60 a. a. D. unter keinen Umständen vor Ablauf von **neun Monaten** nach Vollendung des Rohbaues bezogen werden;
12. von der Vollendung des Rohbaues muß, bevor der Abputz der Wände und Decken beginnt, bei Meldung einer Exekutivstrafe von 20 Mark der Polizeibehörde Anzeige erstattet werden. (§ 8 a. a. D.);
13. die an der Straße belegene Vorderseite des Neubaues muß nach beendetem Bau binnen Jahresfrist angemessen abgeputzt und abgefärbt werden;

14. von der Bauzeichnung darf bei Ausführung des Baues nur mit speciell eingeholter Genehmigung der Polizeibehörde abgewichen werden. (§ 367 No. 15 des Strafgesetzbuches);
15. der zu dem bebauenden Grundstück führende Weg kann als eine städtische Straße erst dann anerkannt und ein Anspruch auf Ausbattung und Pflasterung desselben erhoben werden, wenn dieser Weg an beiden Seiten vollständig mit Wohnhäusern bebaut sein wird. Bis zu diesem Zeitpunkt ist der Bauende verpflichtet, einen wegsamen Zugang zu seinem — ihrem — Grundstück selbst herzustellen und zu unterhalten und greifen im Uebrigen die auf Grund des Gesetzes vom 2. Juli 1875 für den hiesigen Bezirk erlassenen oder noch zu erlassenden statistarischen Bestimmungen Platz;
16. das Wohnhaus ist nach Fertigstellung mit der — einer noch später zu bezeichnenden — Haus-Nummer zu versehen. (Polizei-Verordnung vom 11. März 1872.)
17. Die **Wohnungen** im Neubau dürfen erst nach Ablauf von **neun Monaten** nach Vollendung des Rohbaues bezogen werden; wird eine frühere wohnliche Benutzung der Wohnräume beabsichtigt, so ist die Erlaubniß der Polizeibehörde dazu nachzusehen. (§ 60 der Bau-Polizei-Ordnung vom 23. Juni 1885);
18. Vorspringende Balkons und Altane, welche mehr als 1 Meter über dem Erdboden sich erheben, müssen von Stein oder Metall ausgeführt werden, nur für die Fußböden und Geländer derselben sind andere Materialien zulässig. (§ 22 a. a. O.)
19. Die zum Schutze des Schornsteinfegers bei Ausübung seines Gewerbes erforderlichen Einrichtungen bezw. Schutzvorrichtungen sind anzubringen. Daß dies geschehen, ist bei Erstattung der Rohbauanzeige durch Beibringen einer Bescheinigung des hiesigen Schornsteinfegermeisters uns nachzuweisen.

20. *Die Zeichnung der Ausführung der Bauarbeiten ist mit dem Bauplan in 2 Exemplaren der Polizei-Verwaltung einzureichen, welche die Ausführung der Bauarbeiten überwachen und die Ausführung der Bauarbeiten genehmigen. Die Zeichnung der Ausführung der Bauarbeiten ist mit dem Bauplan in 2 Exemplaren der Polizei-Verwaltung einzureichen, welche die Ausführung der Bauarbeiten überwachen und die Ausführung der Bauarbeiten genehmigen.*
 Wegen der im vorstehenden Consense aufgestellten Bau-Bedingungen kann in Gemäßheit des § 127 ff. des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 innerhalb 2 Wochen Protest und Beschwerde bei dem Herrn Regierungs-Präsidenten oder Klage bei dem Bezirks-Ausschuß in Oppeln gemacht werden. Beschwerde oder Klage sind indes uns einzureichen.

Beuthen O.S., den 22ten März 1894

Die Polizei-Verwaltung.

- 1) Vorstehender Consens ist auszufertigen, mit je einem Exemplar der Bauvorlagen zu verbinden und dem Antragsteller gegen Behändigungsschein zuzustellen.
- 2) Vorlage dem Steuerbureau (Wasserzins).
- 3) br. m. Polizei-Inspectorat zur Kenntniß- und Notiznahme.
- 4) Nach *Abzug* gefordert in *Wohnung*.

Beuthen O.S., den 22ten März 1894

Die Polizei-Verwaltung.

Handwritten signature and text:
 Beuthen O.S. den 28. März 1894
 In Polizei-Verwaltung
[Signature]

Handwritten initials: Lw. of

Statische Berechnung

Der in diesem Doppel T-Träger über dem Keller
des Hauses Bauplanmister Franz Maschalski
Ehrenmitglied der Kaiserlichen Bauakademie.

Kellergeschoss

Träger No 1 gemauerte Träger 4,95 m frei.

Ladung: $2 \cdot \frac{183}{2} \cdot 4,95 = 9,06 \text{ qm} \cdot 750 \text{ kg} = 6795 \text{ kg}$
 $W = \frac{6795 \cdot 4,95}{8 \cdot 750} = 564$

Anwendet wird ein Träger Normalprofil No 30
mit $W = 659,2$

Träger No 2 Doblel frei Länge 4,95 m

Ladung: $2 \cdot \frac{281}{2} \cdot 4,95 = 12,42 \text{ qm} \cdot 750 \text{ kg} = 9315 \text{ kg}$
 $W = \frac{9315 \cdot 4,95}{8 \cdot 750} = 769$

Anwendet wird ein Träger Normalprofil No 32
mit $W = 728,9$

Träger No 3 Doblel. 4,45 m frei

Ladung: $2 \cdot \frac{180}{2} \cdot 4,45 = 750 \text{ kg} = 6008 \text{ kg}$
 $W = \frac{6008 \cdot 4,45}{8 \cdot 750} = 446$

Anwendet wird ein Träger Normalprofil No 26
mit $W = 446$

Träger No 3b Doblel. 4,45 m frei

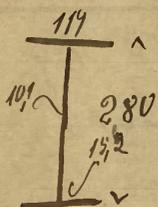
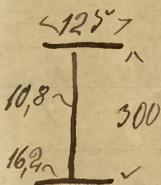
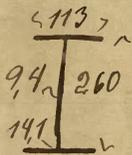
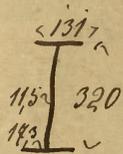
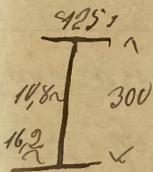
Ladung: $2 \cdot \frac{230}{2} \cdot 4,45 = 750 \text{ kg} = 6646 \text{ kg}$
 $W = \frac{6646 \cdot 4,45}{8 \cdot 750} = 520$

Anwendet wird ein Träger Normalprofil No 30
mit $W = 659,2$

Träger No 4 Doblel. 4,42 m frei

Ladung: $2 \cdot \frac{146}{2} \cdot 4,42 = 6232 \text{ kg}$
 $W = \frac{6232 \cdot 4,42}{8 \cdot 750} = 491$

Anwendet wird ein Träger Normalprofil No 28
mit $W = 544,0$

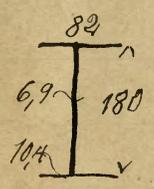


Übortung 15486 kg 13

c Auswurf

$$1,50 \left(\frac{533}{2} \right) = 40 \text{ qm a } 350 \text{ kg} = \frac{1400}{16886}$$

Summa

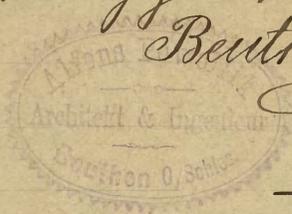


Sind 3 Krügeren Krüger jünger $\frac{16886}{3} = 5629 \text{ kg}$
 W = $\frac{5629 \cdot 150}{8 \cdot 750} = 141$

Anwendung werden 3 Krüger Normal Profil No 18
 mit W = 162,2

Unterlageplatten 25.50 cm groß.

Beuthen 19 den 18. Dezember 1893



Alfred Beuthen

Kraftung

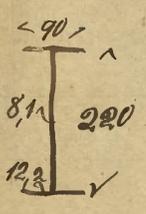
Träger No 10 im Pfahlstollen (Zwischenlauf)
 Seine Länge 3,93 m

Belastung

Kapfengewölbe $3,93 \frac{110}{2} \cdot 750 \dots = 1620 \text{ kg}$

Mauerwerk: $3,93 \cdot 290 \cdot 0,15 \cdot 1600 \dots = 2368 \text{ ''}$

Sä 3988 kg



W = $\frac{3988 \cdot 393}{8 \cdot 750} = 262$

Anwendung wird ein Krüger Normal Profil No 22
 mit W = 280,9

Beuthen 19 den 31 Januar 1894.

Beuthen O.S. den 18. Dezember 1893

Magistrat
der Stadt Beuthen O.-S.
Präs. 19 DEC 93

IV
14895

14

1. h. m. 17/11.

der h. m. - Angelegenheiten

mit dem h. m. - Antrage eine gefällige
gütliche Erwiderung
angebracht zu werden. *Abweisung*
beurtheilt.

21. Nov. 10. Tage

Am 21. Decbr. 1893.

Die h. m. - Verwaltung.

Freiwort

H

h. m. -
Angelegenheiten
Verwaltung

Beuthen O.S.

Seiner Wohlthätigen h. m. -
Verwaltung überaus
erfreulich und ganz ergebend
eine Zusendung des h. m. -
Antrages. Dank für
die - zum h. m. - Antrage
h. m. - Angelegenheiten
auf meinem h. m. - Antrage
Tausend - Jahre für
und bitte:

„mir gütlich die
h. m. - Angelegenheiten
h. m. - Angelegenheiten
zu stellen.“

Franz Marschall

Mitt zu erforschen, weil
die Minimalgröße der
Zuführung von 60 x 60 m
nicht vorhanden ist.
Es sind die besten
Mauern in den besten
oben Nocturnen
in die Pfeiler in Ratten
gehört, und malen die
Längen nach, zu sehen.
B. v. 13. 1. 94.

Veränderungen
factae Wernund, Pahr, Gasse.
Absterb. C. Grundmann
Weber. Kainstlich

Hand 2 wagen ev.

BH. 23. 1. 94.

~~Hand~~ JM
Fu

Kapitel

Bauern 2. im 23 Januar 1894

Die mangel. Festsetzung
Kastelshilf erscheint in
Lüderi und nimmt die
Länderungen nicht in
Anspruch, um die
bei

ausgegeben d. dem
mangelnden Gutachten
abändern zu lassen

n - y - P.
Marie. Marschallij.

a - u - 7
Müller

15

Große Leinwand betragt 430 . 14,35 = 574,00
 Zinsen 1/4 = 143,50.

Sechzig Leinwand betragt 8,90 . 6,0
 + 4,10 . 13,20 + 3,50 . 0,50 + 1,10 . 0,80 . 4 = 111,03

Sechzig Leinwand betragt 4,70 . 5,0 = 23,50.
 Zusammen 134,53
 Es wurden Summierung mit = 8,97

gesten .

Behändigungs-Schein.

18

Einkaufsbescheinigung der Polizei-Verwaltung Beuthen O.S. vom 22^{ten} März 1894

Betreffend Folienbeschnitt zum Zweck eines Vorberichts
gehört nach Eisenflügeln und Koffern
mit mehreren Grundstücke von der
Brennereistraße

ist mir heute richtig eingehändigt worden.

Beuthen O.S., den 27^{ten} März 1894

Franz Marschalsky

An
den Kreisverwalter
Franz Marschalsky

Behändigt am 27. März 1894 in Lübau
durch Müller

Bourn.-Nr. IV. 948

für



Friedrich Re.

W 2125/19

Stk.

Ich habe die Ehre
 dem Herrn ^{II 210} ~~Stk.~~ ^{Stk.} ~~Stk.~~ ^{Stk.}
 dem Herrn ~~Stk.~~ ^{Stk.} ~~Stk.~~ ^{Stk.}
 dem ungeliebten ~~Stk.~~ ^{Stk.} ~~Stk.~~ ^{Stk.}
 im ~~Stk.~~ ^{Stk.} ~~Stk.~~ ^{Stk.}
 für ~~Stk.~~ ^{Stk.} ~~Stk.~~ ^{Stk.}
 bezüglich der ~~Stk.~~ ^{Stk.} ~~Stk.~~ ^{Stk.}
 dem ~~Stk.~~ ^{Stk.} ~~Stk.~~ ^{Stk.}
 ungewiss ~~Stk.~~ ^{Stk.} ~~Stk.~~ ^{Stk.}

Die ~~Stk.~~ ^{Stk.} ~~Stk.~~ ^{Stk.}
 W 948. ~~Stk.~~ ^{Stk.} ~~Stk.~~ ^{Stk.}
 mit ~~Stk.~~ ^{Stk.} ~~Stk.~~ ^{Stk.}
~~Stk.~~ ^{Stk.} ~~Stk.~~ ^{Stk.}
~~Stk.~~ ^{Stk.} ~~Stk.~~ ^{Stk.}
~~Stk.~~ ^{Stk.} ~~Stk.~~ ^{Stk.}
~~Stk.~~ ^{Stk.} ~~Stk.~~ ^{Stk.}

2 Nov 2 Monate

Beussel 19 April 1894

Polizei-Verwaltung

Friedrich

1/2 zum ~~Stk.~~ ^{Stk.}
 2/2 zum ~~Stk.~~ ^{Stk.}
 13. 21/4.

auf 1,00 ~~Stk.~~ ^{Stk.} ~~Stk.~~ ^{Stk.}
~~Stk.~~ ^{Stk.} ~~Stk.~~ ^{Stk.}
~~Stk.~~ ^{Stk.} ~~Stk.~~ ^{Stk.}

Handverträge, ~~Stk.~~ ^{Stk.} ~~Stk.~~ ^{Stk.}
 flügel ~~Stk.~~ ^{Stk.} ~~Stk.~~ ^{Stk.}
~~Stk.~~ ^{Stk.} ~~Stk.~~ ^{Stk.}
~~Stk.~~ ^{Stk.} ~~Stk.~~ ^{Stk.}
~~Stk.~~ ^{Stk.} ~~Stk.~~ ^{Stk.}
~~Stk.~~ ^{Stk.} ~~Stk.~~ ^{Stk.}

Handverträge
 der ~~Stk.~~ ^{Stk.} ~~Stk.~~ ^{Stk.}
 mit ~~Stk.~~ ^{Stk.} ~~Stk.~~ ^{Stk.}
~~Stk.~~ ^{Stk.} ~~Stk.~~ ^{Stk.}
~~Stk.~~ ^{Stk.} ~~Stk.~~ ^{Stk.}

B.

1) An den Hausbesitzer Herrn Franz Maschalski

Besehene für

Auf das Gesuch vom 12 Juli wird Ihnen hiermit unbeschadet etwaiger Rechte Dritter die polizeiliche Erlaubniß erteilt, auf Ihrem Grundstücke an der Schwarzwaldstraße hier selbst nach Maßgabe der beigehefteten und geprüften Zeichnungen und der zugehörigen statischen Berechnung

unter Abminderung von dem am 22 März d. J. erteilten
Bauverbot für ein Nordostschloß nach
Teilbau flüchtig erbaut werden soll
massiv aufzubauen und feuersicher einzudecken.

Bei der Bauausführung sind die Bestimmungen der Bau-Polizei-Ordnung vom 23. Juni 1885 genau zu beachten.

Ferner werden Sie ^{inwieweit} darauf hingewiesen, daß, bevor die Eisenteile nach der Baustelle hingeschafft und daselbst aufgestellt werden, die schriftliche Erklärung des mit der Bauausführung beauftragten Gewerbetreibenden, daß er die Ausführung der Eisenconstruction auf Grund der genehmigten Zeichnung verantwortlich übernommen habe, durch Sie uns einzureichen ist. (Regierungs-Polizei-Berordnung vom 26. October 1874.) cf. N° 20 der Bauverordnungen

Ferner werden Sie an sofortige Ausführung der auf dem Bauverbot
vom 22 März (cf. N° 19) erlassenen Verfügung des k. k. Statthalterers
inwieweit

- 2) Vorlage dem Bureau II (Wasserzins).
- 3) Dem Polizei-Inspectorat zur Kenntniß und Notiznahme.
- 4) Nach dem Bauverbot, als Bau fertig verbunden.

Beuthen D.-G., den 18 Juli 1894.

20/7
ab 2 1/2 7

Die Polizei-Verwaltung.

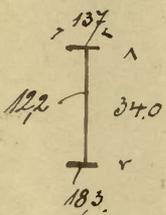
Genehmigt genommen
Beuthen d. G. den 23. 7. 94
der Polizei-Inspektion
Leiden

Statische-Berechnung

zum

Abmännungsgerüstung der für den
Kranbau des grossen Schleppschiffes
Franz Maschalskij Vorwärtsstr.
notwendigen Eisenwerkstrukturen

Krangerüst N^o 1. l = 500 m.

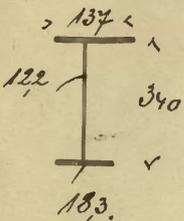


$$P = 500 \cdot \frac{554}{2} \cdot 750 = 10387 \text{ kg.}$$

$$W = \frac{10387 \cdot 500}{6000} = 865$$

Angewendet wird N P N^o 34 mit W = 931.

Krangerüst N^o 2 l = 500 m

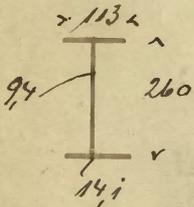


$$P = 500 \cdot \frac{507}{2} \cdot 750 = 9510 \text{ kg.}$$

$$W = \frac{9510 \cdot 500}{6000} = 793$$

Angewendet wird N P N^o 34 mit W = 931.

Krangerüst N^o 3a l = 432 m.

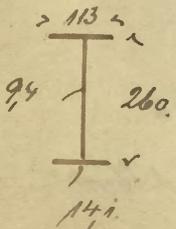


$$P = 432 \cdot \frac{541}{3} \cdot 750 = 5506 \text{ kg}$$

$$W = \frac{5506 \cdot 432}{6000} = 397$$

Angewendet wird N P N^o 26 mit W = 446.

Krangerüst N^o 3b. l = 432 m



$$P = 432 \cdot \frac{464}{3} \cdot 750 = 5010 \text{ kg}$$

$$W = \frac{5010 \cdot 432}{6000} = 361$$

Angewendet wird N P N^o 26 mit W = 446.

Kühe im Alter von 2 Jahren

$P = 340 [(0,60 \cdot 0,55) + (4,00 + 3,90 \cdot 0,40) -$

$2 \cdot 110 \cdot (2,20 \cdot 0,51 + 2,00 \cdot 0,40)] \cdot 1600 = 14614 \text{ kg}$

Wing Salt Konzentrate

$340 (5,13 + 5,24) \cdot 2 \cdot 5,00 =$

$14625 -$

Wing Verlust

$340 \cdot 5,24 \cdot 250 =$

$2227 -$

Zus. 34466 kg.

$\frac{34500 \cdot 330 \cdot 330 \cdot 6}{2 \cdot 2000000} = 563$

Beuthen 9. Okt. 3. Oktober 1894

R. Haage

Veränderungs-Zeichnung.

zum

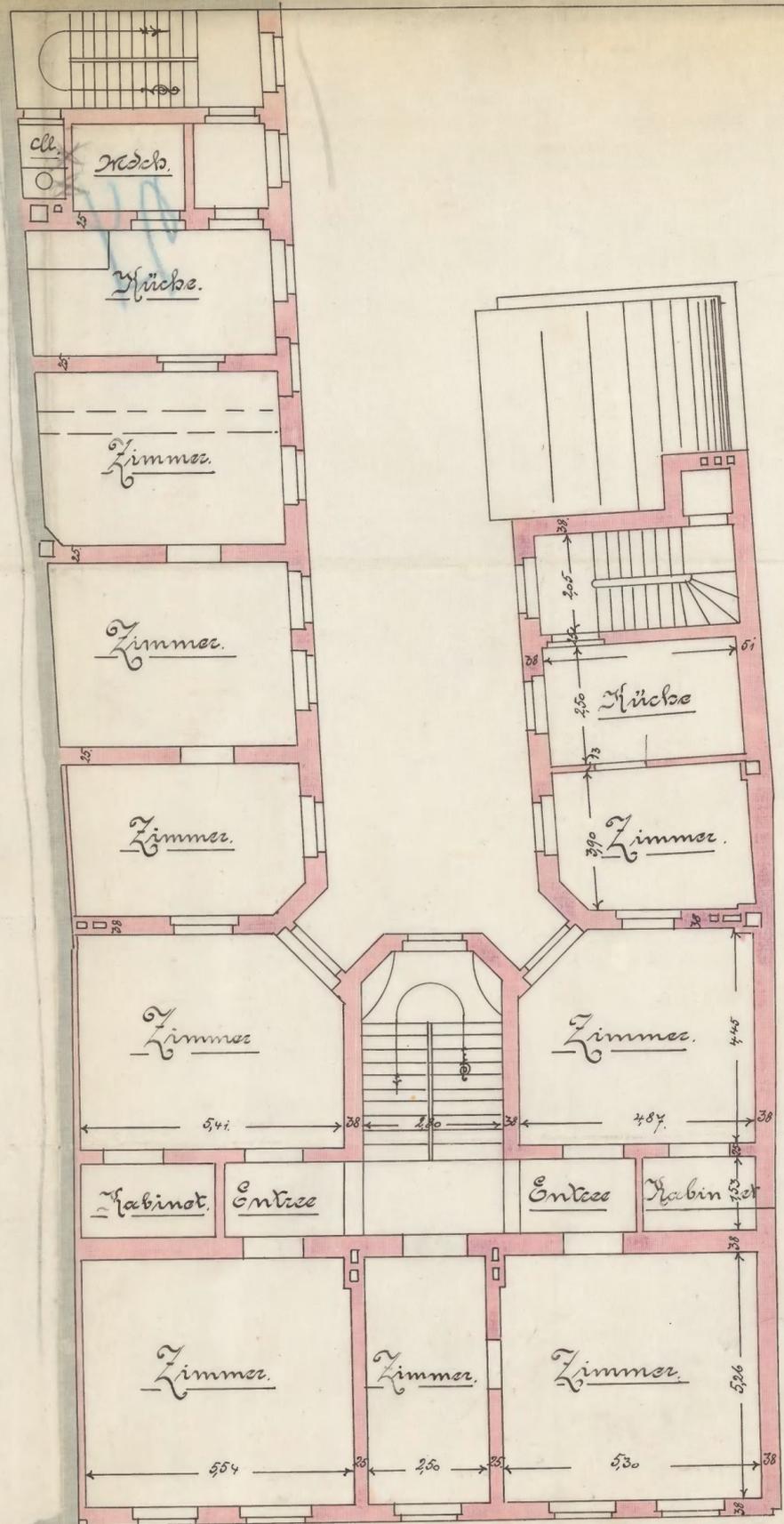
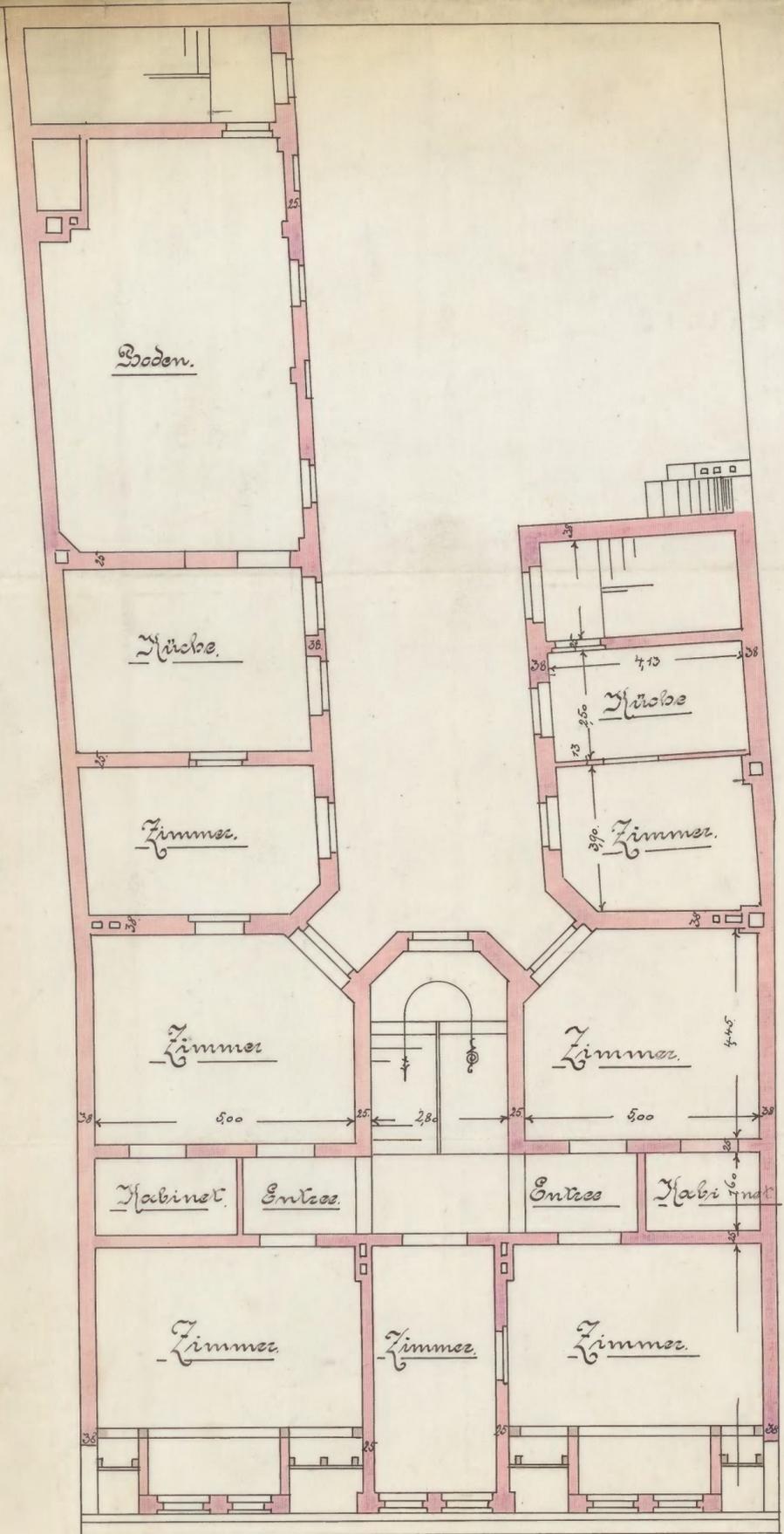
Wohnhaus Tarnowitz-Strasse hier selbst

desen Tischlermeister Franz Ma-

schalsky geboig

III Stockwerk.

I Stockwerk.



Berlin 5 d. Juli 1894.

P. Haupt.

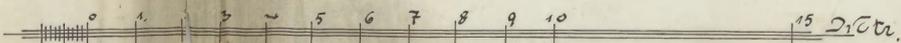
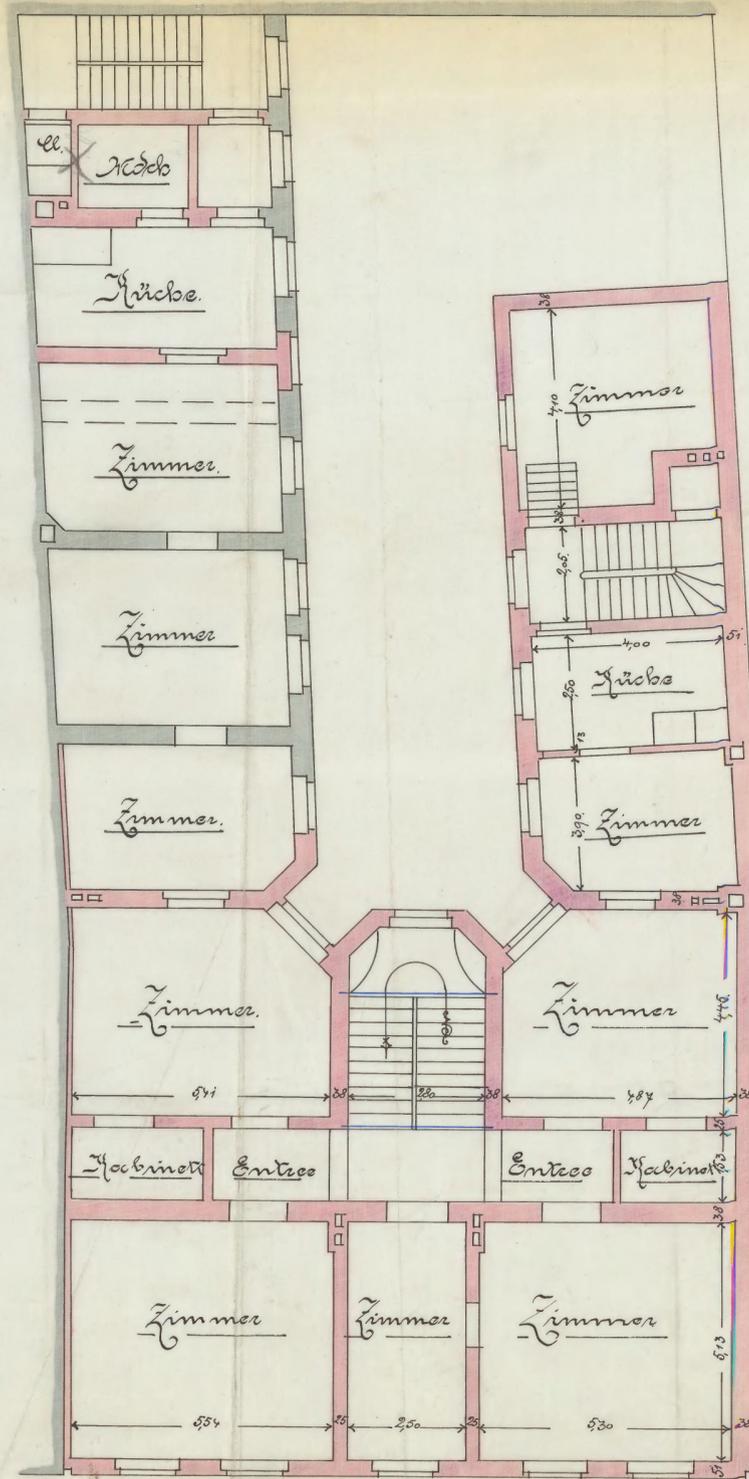
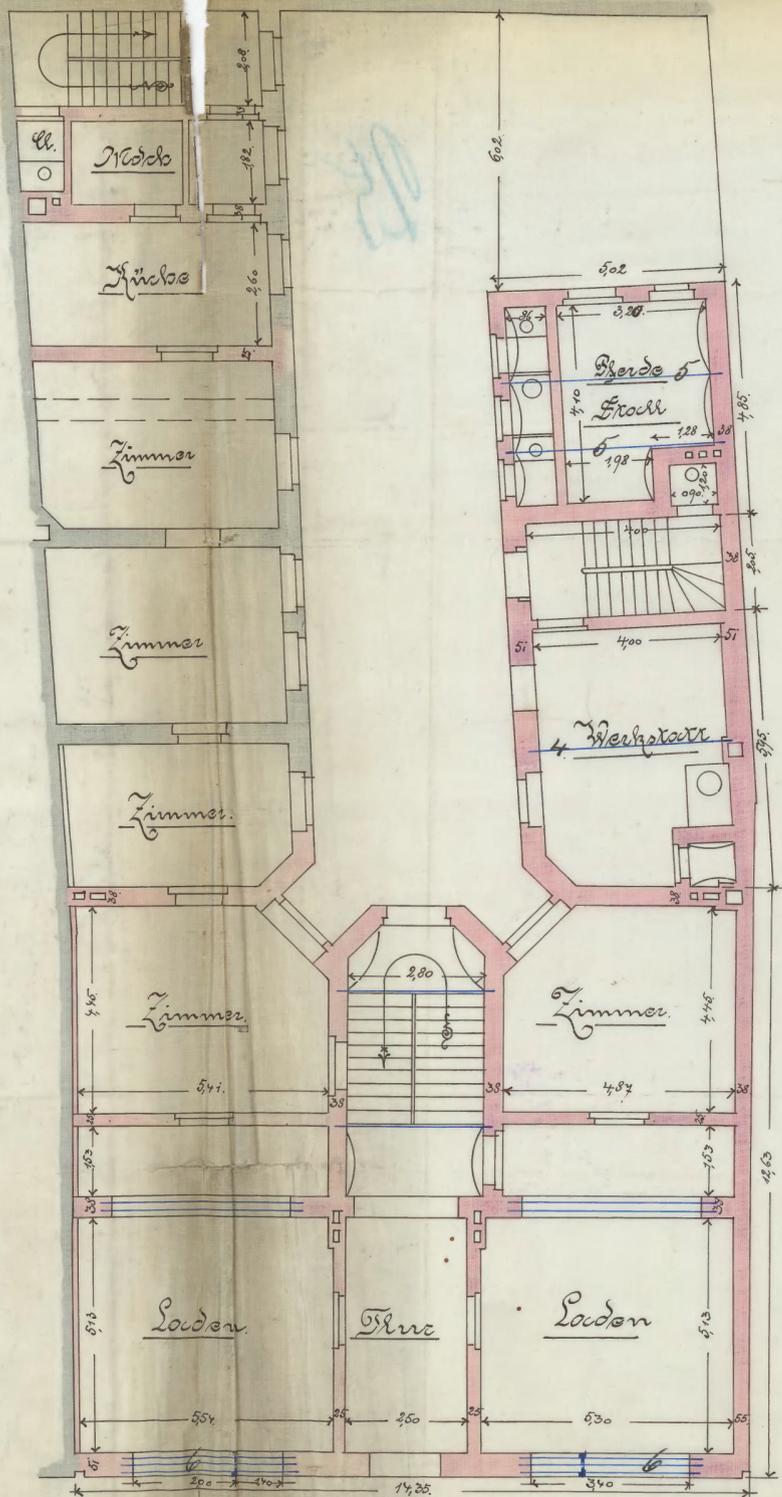
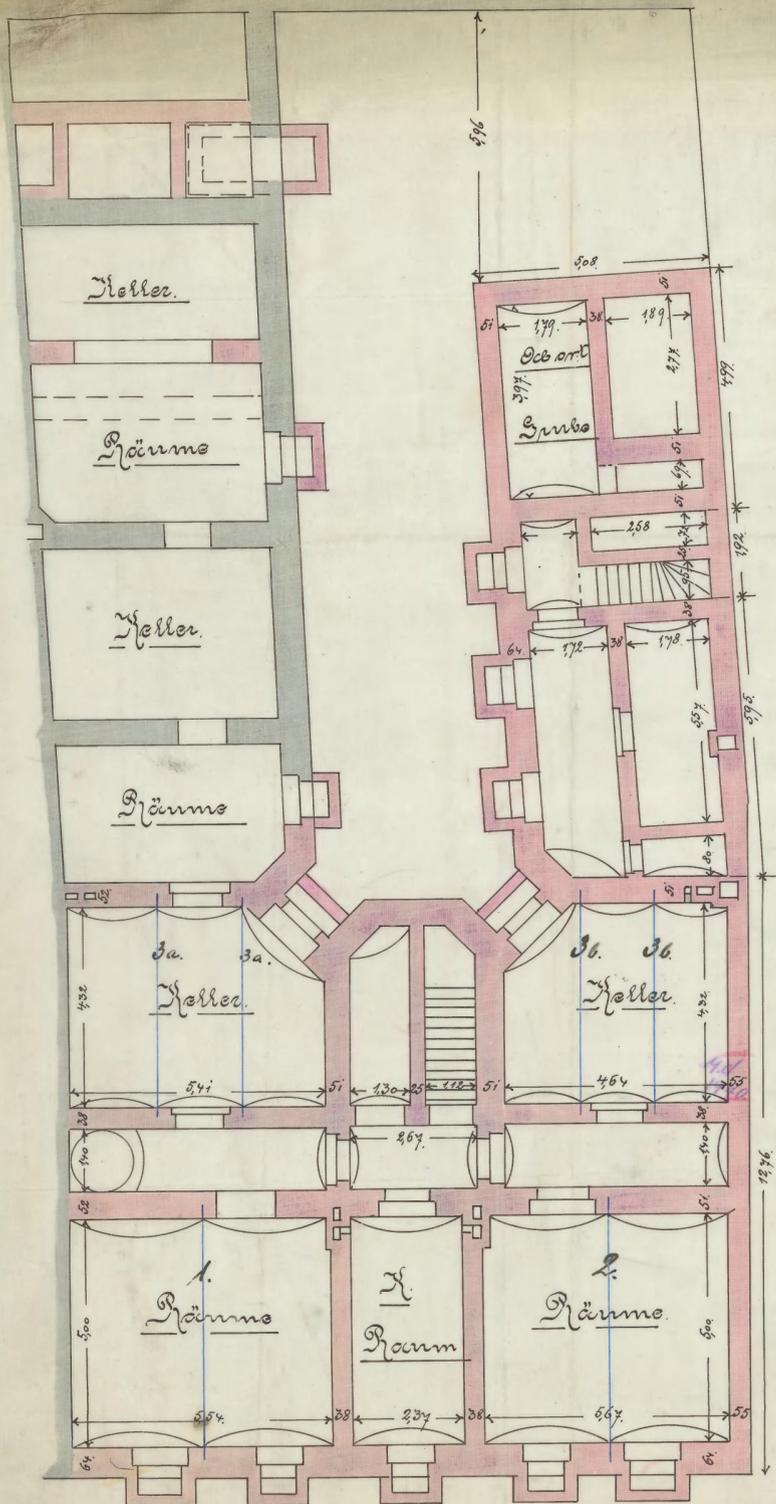
Veränderungs-Zeichnung.

zum
Wohnhaus Tarnowitzer-Strasse Vier
des Fleischermeister Franz
Woschalskiy gehörig

Kellergeschoss.

Parterre

1. Stockwerk.



Berl. den 3. Juli 1894

P. Haupt

Behändigungs-Schein.

26

Eine Verfügung der Polizei-Verwaltung Beuthen D. = S. vom 18 ten Juli 1894

betreffend *Georgius zum andernmaligen Aufbruch eines Hochverrats*
ausfl. Verurteilung im Anwesenheit von ihm von 22 März or.
erhaltenen Landbesitzes

ist mir heute richtig eingehändigt worden.

Beuthen D. = S., den 25 ten Juli 1894

An

Marie Maschalok

dem Grundeigentümer Herrn Frau

Maschalok

Behändigt am

25. Juli 1894

durch

M. Maschalok Polizei-Beamter

Journ.-Nr. IV *4456*

him.

27

Beuthen 78. Den 30. Juli 1894.

Magistrat
der Stadt Beuthen O.-S.
Präs. 30 JULI 94

IV b 4817

Se
die Wohlwollende Polizei-Ver-
waltung

Hinverleihen.

Z
zum
R. 1. 8. 94.

M
F

In der Anlage erlaube ich mir
die Befreiung des Pflanzens
gegenüber über Abzug
des Pflanzens von meinem
Haus in der "Königsstr." Nr. 32
gemäß Verfügung vom
18. Juli d. J. Nr. IV b 4456
zugeben zu überlassen.

Hofamtsvoll!

p. Franz Maschalski

R. Haase

Müller = 2. Zimmermeister.

Bescheinigung

Die Voranstalten in dem Neubau des
 Lyoner Maschinenfabrik an der Tarn-
 witzerstr. ferner, sind von mir
 inspiziert, und mit den zur ordnung-
 mäßigen Reinigung erforderlichen
 Anweisungen versehen worden.

Beuthen d. 1. 28. Juli 1894.

Der Voranstalteninspektor
 F. V.
 Franz Kriestke.

IV^h 4406
G. A.

29

1) bezüglich der Abänderung sind
meine Zusicherungen ein-
gerneigt worden. W^o 4456

Die Gabelstocher betr. von München
und Schleifmaschinen Franz Meerschke
bei hier, Lammstraße Nr. 42 werden
hiermit gefordert vorgelegt.
IV^h 2125
Bretten 9/5 von H. Lucci 1894.

2) nach Empfang

1 Register IV^h

Mh n. 7 er 1/8
JM

2) bezüglich der Hauptauftragnahme
ist bei W^o 4817 ein geneigtes Verhalten

3) Marktschick zu einem neuen
Wagen der Verantwortung der
Königlichen bezüglich der Aufstellung
der Auftragsbücher. Folgt, nach
N^o 20 Coupoabteilung am 22. 3. 94
P. n. n. 26. 10. 1894.

Empfang 10 Tage Mh n. 7 er
1/8 JM
16/8 79

Behändigungs-Schein.

30

Eine Verfügung der Polizei-Verwaltung Beuthen D.-S. vom 7 ten August 1894

betreffend *Aufforderung zur Einweisung im Aus-
antwortlichkeitsverfahren bezüglich der Ein-
weisung im Einweisungverfahren*

ist mir heute richtig eingehändigt worden.

Beuthen D.-S., den 10 ten August 1894

An

*Polizeicommissar Franz
Schmalzer*

Behändigt am

durch

Journ.-Nr. IV. 4406

Wier.

10⁶ 4406

am 1/8.94.

Beuthen op. S. 1 August 1894
 Magistrat
 Beuthen O.-S.
 11 AUG 94

IV⁶ 5/176

Seiner Wohlloblichen Polizeiverwaltung

of A.

sind.

Wohnungsbesitzer. hier beim
 G. Stadtkonrad zur Prüfung
 des Antrags zur Prüfung mit IV:4604.

Regist. IV.
 27/8.94

aktuell sind

1) aktuell sind mit bis jetzt noch
 nicht geprüft.

2) die münden zu dem Prozess
 am 1 August u. IV:4604

3) nur 1 münd

Reg. Nr. 4. 10.94.

10/10
 16/12/07

~~10/10~~

die in. Eltern besuchte
 auf wof. in. von m. d.

Reg. IV.

nur 2 münd.

Reg. 25. 10. 94.

Reg.

IV 4604

folklora fimmist daß in über
 die bei dem Münden der
 Schlafarmmeister Johann Franz
 Maschalcki Vernehmung der
 großen fimmist, zur Vernehmung
 Remonardu fimmistpositionen
 die Verantwortung übernahm
 daß einfallen der fimmist
 der fimmistpositionen der
 fimmistpositionen der fimmist
 fimmistpositionen der fimmist
 fimmistpositionen der fimmist

Hofmeister

10. K. Haase

A. Albert

①
"fournit zu ..."

21 May 10 ...

RM. 17. 11. 94.

J.M.
Fy

Gez.
M. 24/10/94

Gez.

Sin' Oltan ...

in ...

[Page 10 16/11/94

Beuthen 15. 7. 12 von Juli 1894.

Magistrat
der Stadt Beuthen O.-S.
Präs. 12 JULI 194

IV 458

19
0,8

Wsprißl. Zuzute, zuss Kuzubr
tar Journal N. IV 948.

Einw. Anstellöbligen
Polizei - Verwaltung

Beuthen 15 von 16. Juli 1894.

Polizeiregistratur

3 7. 20/7 94

IV 4604

Zuigeu firtünes ungn-
baupt an, soß min
mit uleuütes Wofen-
firt in der Wornomidgen
Krois im Kofbaufer-
tig guffelt ist in der
Kofbau. Obwofen un-
folgen konnen.

C 1388

Worn. wofl Akten
der bei Eigentümern
Kungern Firtünes

mit den wofbaren
Kungern mit guffelligen

Gezeichnete Franz Maschalsky

Lugw Kungern, ob die
Lugw Kungern im Kungern

18 Juli in IV 4456 aufspriff, firtin zur

guffelligen Kungern der Lugw Kungern
cfr. mitfirtung von 3 Juli 12. Ist die abwofen
jagt wofirtel morden?

2) noch 3 wofen Am 1 August 1894

Polizei - Verwaltung

Friedrich

in
Jann 1894
B. 7/8

Allese vornehmlichst vorgefist.

Berthen 9. Sep. des 15. Nov. 1894.

Der Herr
Zahn.

P. 14. 11. 94.

L. Kra 27/11

Herrn. Ich hoffe mit
Trefflichkeit, ob der
zu thun sein kann

bemerkenswertig be-
zogen ev. Angelegen.

(ev. befragung der Ma-
schiele hi, daß beim
Luziferen vor 12 April
1895 besprochen geiz.

Ich bin sehr erpöcklich)

1 Nov 1. Moje

PK 23. Nov. 1894

Die Feigen Handlung

4
11

Fy

J. E.

Der Herr ist mich
nicht bezogen.
Kasualität ist belästigt
worden und falls er
den Lord vor dem
12 April 1895 befragt
wird mit zugehöriger
Genehmigung nach
folgendem.

Deutsche 28. 11. 94

Kraeger
Kopf 2. 1894.

L

zu den Akten, welche
nach 4. Moje vorgelegt

11. 1. 12. 94.

2/11 95 J. E.
Fy

7. 11. 50/11

Beuthen den 6. August 1894

33

Herrn Magistrats

Gene



87/1.

Kon 19/12

1) Datum am 12 Juli '94 im Refus

gewilligt ist mir eingezogen

2) Notiz. Der Autorsfall, daß der maßgebende Landz. zung privater Nachbar sein

am, die Hofwiese in der Tarnowitzstrasse, vom 1. Januar 1895 ab, vom Grundstück

1. Januar 1895 ab nicht

Genehmigung ist ein Antragsfall, daß dem Grundstück der Hofwiese vom 1. Januar 1895, nicht eingezogen

3) keine. Plejer. Tappstein

Genehmigung ist ein Antragsfall, daß dem Grundstück der Hofwiese vom 1. Januar 1895, nicht eingezogen ist die Nummer 4. 12. 94 IV B. 7926

4) keine. Plejer. Tappstein

Franz Maschalsky

1. 1. 1894
Beuthen
G. G. 18/12/94

An Markan Ab Jovan Kasipfrenskan
 Marschalsky faber uf vor usungin Fagru ba-
 .sistest und konnd befunden, Sept den bezuhen
 de Kainen Nefelken, ind besunden Ab vortäufig un-
 in betragt von unndu Lidus un- is gllifab bedunken
 unff inlyographtgen id

J. Kober

Wentz 21. Dec: 1694.

Beuthen o/S am 30. Oktober 1905.

35

Stadtkreis BEUTHEN o/S.
eingeg. 21 NOV. 1905
Anlagen 6

[Handwritten signature]

In dem obelungten *illegible*
neuebaute Entwässerungs-
Projekt in der obelungten *illegible*
Anlage für meine *illegible*
Grundbesitzstücke Farnowitzer-
strasse Nr. 42 Ringstrasse Nr. 10
Grundbuch Nr. 8788 Beuthen
Stadt mit der Bitte um
günstigste Behandlung der
Sache vorüberläßt.

6 Jahre Zinsrückzahlung.

Die Polizeiverwaltung. Beuthen o.-S., den 23. XI 1905.

[Handwritten signature]

A. G. R.

dem Kanalisationszweckverbande

hier

mit dem Ersuchen um Prüfung.

*2. für Prüfung der beiliegenden
Anmeldung zufolge bei Nr. 9909.*

[Handwritten signature]
Dr. L. L. L.

[Handwritten signature]
Frank Maschalsky

an
die Polizei-Verwaltung
zu
Beuthen o/S.

Das ferner äusserliche Projekt kann unter
folgenden Bedingungen ausgeführt wer-
den:

1. Die Leitungen müssen in gleicher Richtung
sowie im gleichmäßigen Gefälle verlegt
und mit röhren mit Reinigungsöffnungen
versehen werden.
2. In der Fliesenwerkstatt muss eine Tisch-
bodenabwässerung mit Ablaufrohr
sowie ein Tischloch System Länge 350 cm φ.
angebracht werden.
Der Tischloch selbst darf als Einlauf nicht
dienen, sondern muss Luft- und Wasser-
dicht verschlossen sein.
3. Der Klosettschüssel für die 3. und 4. muss
unbenutzbar gelassen ^{im Grundstück Kirchstr. Nr. 10} ~~Klosettschüssel~~
mit 105 cm φ. Durchlauf Kanal abfließen
angebracht werden.
4. An den hinteren Enden der beiden Kloset-
tschüsseln müssen Reinigungsöffnungen
mit Bügelverschluss angebracht werden.
5. Die Wasserleitungen, die Tischkasten und
die Tischlochs selbst müssen sorgfältig gegen
Frost geschützt werden. Heizung wird für die
in dem Ausbau gelassen Klosets Dringend
angefordert.
6. Alle mit diesem Haus im Projekt ange-
gebenen Änderungen bzw. Korrekturen
müssen bei der Ausführung der Luftleitungs-
arbeiten genau beachtet werden.

Dautzen O/S, den 4. I. 06

K. V. Droh
Függer.

D.

I. An den Hausbesitzer

Garen Franz Maschalski

hier.

Beh.-Schein.

Auf das Gesuch vom *30. Oktober n. J.* wird Ihnen
unbeschadet etwaiger Rechte Dritter die polizeiliche Erlaubnis erteilt, auf
Ihrem Grundstücke *Zarnowitzer Straße n: 42 und fünf*
10. Grundstück n:
10. Grundstück n: 87/88 Nord,

hier selbst nach Maßgabe der beigehefteten und geprüften Zeichnung

von Indusriefförderung

unter den nachstehenden Bedingungen auszuführen:

1. Bei der Herstellung, dem Betriebe und der Unterhaltung der Anlage sind die Bestimmungen der Regierungs-Polizeiverordnung vom 22. September 1902 genau zu beachten.
2. Mindestens 2 Tage vor dem Beginn der Bauarbeiten ist uns dieser schriftlich anzuzeigen.
3. Vor der Fertigstellung der genehmigten Anlage ist die Abnahme derselben bei uns schriftlich zu beantragen. Zu den Anzeigen zu 2 und 3 sind die beiliegenden Vordrucke 2 beziehungsweise 3 zu benutzen.
4. Die Verbindung der Hauptleitung der Hausentwässerungsanlage mit der verbandsseitig ausgeführten Anschlußleitung darf nur mit unserer Genehmigung erfolgen. Vorher muß das Grundstück gemäß den vom Magistrat ausgegebenen Bedingungen an die städtische Wasserleitung angeschlossen werden.

5. Ausnahmen, beziehungsweise Abweichungen von den Bestimmungen der Regierungs-Polizeiverordnung vom 22. September 1902 und Abweichungen von den genehmigten Plänen, sowie Aenderungen der Anlage sind nur mit unserer Genehmigung zulässig. Letztere ist vorher unter Bezeichnung der erteilten Bauerlaubnis nach Datum- und Tagebuch-Nummer bei uns zu beantragen.

6. Die Hauptleitung muß in gerader Richtung sowie in gleichmäßigen Abfällen verlaufen und muß mit Reinigungsöffnungen versehen werden.
7. In der Fließkanal-Stadt muß eine Fußbodenentwässerung mit Kammern sowie ein Fallrohr System Größe 350 mm Φ eingebaut werden.
- * In der Fallrohr selbst darf als Einlauf nicht dienen, sondern muß luft- und wasserdicht angeschlossen sein.
Fortsetzung im Anhang.

II. Von dem Erlaubnisschein zu 1 ist eine Reinschrift und eine Abschrift zu fertigen.

Mit jeder derselben ist eine Ausfertigung der Zeichnungen zu verbinden.

Die Reinschrift erhält der Adressat gegen Behändigungschein.

Die Abschrift ist am Schlusse mit der Aufschrift „An den Kanalisations-Zweckverband hier“ zu versehen und letzterem zu übermitteln.

III. G. N. dem I. Polizei-Kommissariat zur Kenntnis.

IV. Zu den Akten mit Beh.-Schein.

Bentzen O.-G., den 13. Januar 1906.

Ulbr
20. 1. 06.

Zur Kanzlei am	157/06
Mündl. am	157/06
Ab am	157/06
Zurück am	

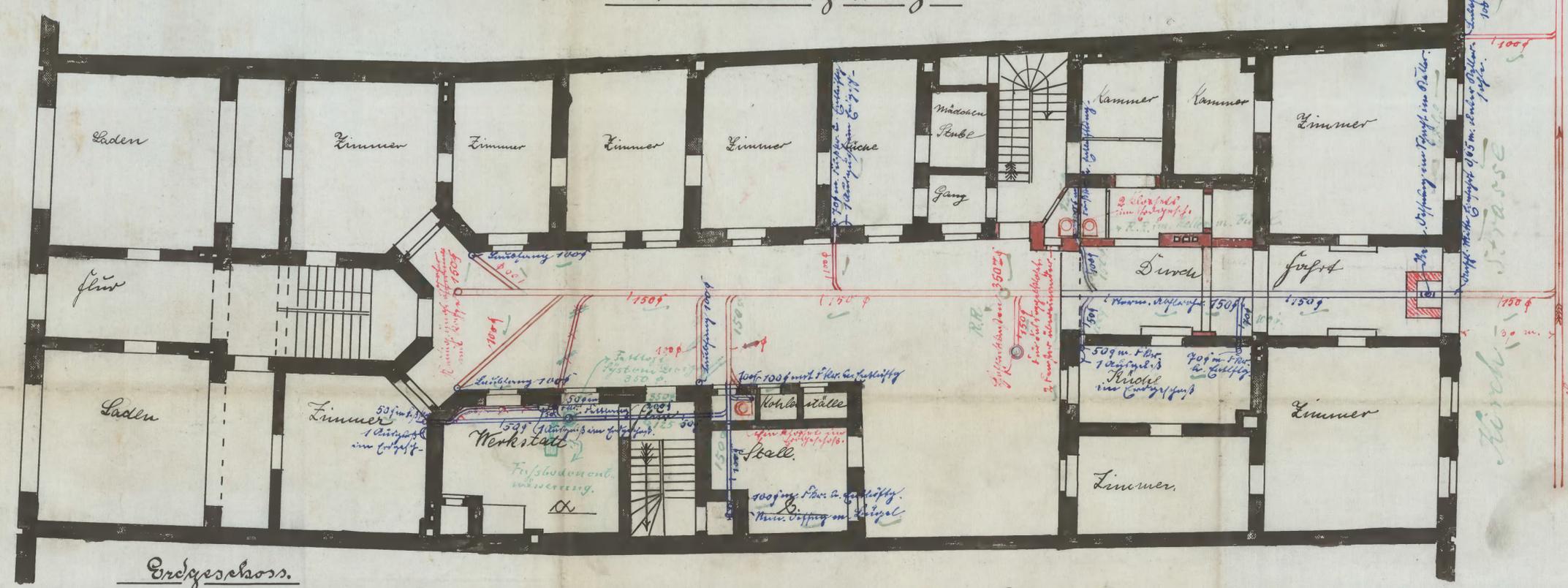
Die Polizei-Verwaltung.

Jr. Lüning

8. Die Klosettsollleitung für die 3 mal zwei nebeneinander gelagerten Klosetts im Grundstück Kreisstr. 1010 muß eine 125 mm Durchmesser Normrohrleitung hergestellt werden.
9. An den hinteren Enden der beiden Klosettsollleitungen müssen Reinigungsöffnungen mit Längslängsflüssen angebracht werden.
10. Die Abflussleitungen, die Spülkasten und die Spülklosetts selbst müssen sicher gegen Frost geschützt werden. Heizung wird für die in dem Neben gelagerten Klosetts dienend empfohlen.
11. Alle mit einem ^{im Projekt} Formänderungen bezug. Durchlöcherungen müssen bei der Ausführung der Installationen genau beachtet werden.

Zeichnung

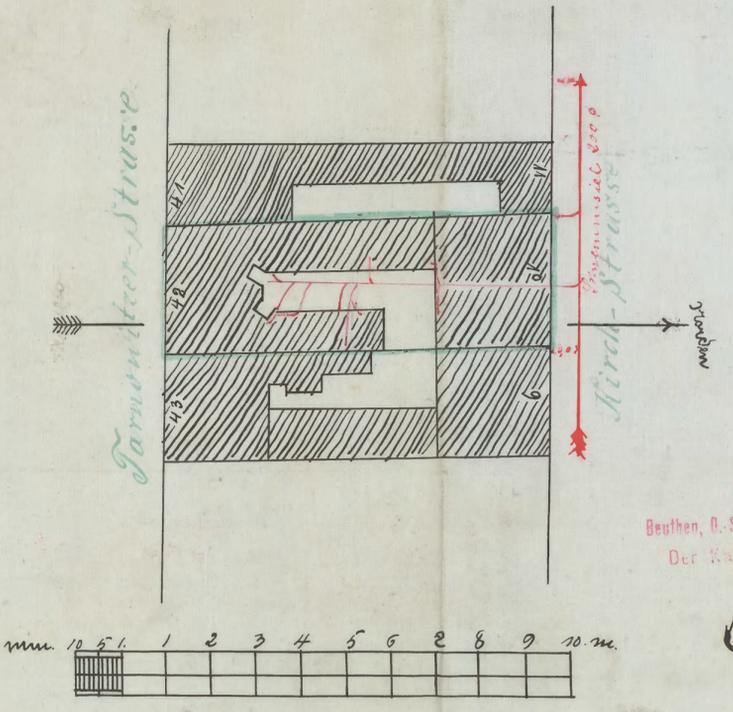
zur Entwässerung des Hausgrundstückes Tarnowitzerstrasse Nr. 42 Kirchstrasse Nr. 10
Grundstück Nr. 87/88 Beuthen Stadt dem Fleischermeister Herrn Franz Maschalsky
hier selbst gehörig.



Erdgeschoss.

Lageplan 1:500.

I. u. II. Geschoss.



Massstab 1:100.

Baupolizeilich geprüft
Beuthen, O.S. d. H. Faunax 1905
Der K. u. L. Bauingenieur-Zweckverband
Beuthen-Ostschlesien.
D. Müller. Ditzsch

Beuthen o/S im Oktober 1905

Angefertigt von: Der Eigentümer.
St. Ann. Lieberechner, Ingenieur.
Franz Maschalsky.

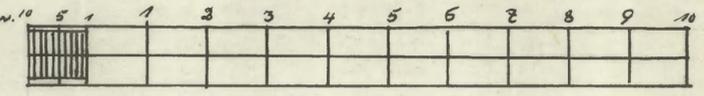
Zeichnung.

zur Entwässerung des Hausgrundstückes Tarnowitzer Strasse 42 Kirchstrasse Nr. 10
Grundbuch Nr 88/87 Beuthen Stadt, dem Fleischermeister Herrn Franz Maschalsky
hier selbst gehörig.

Schnitt in der Richtung der Hauptleitung.

Schnitt a-b.

M. 1:100.

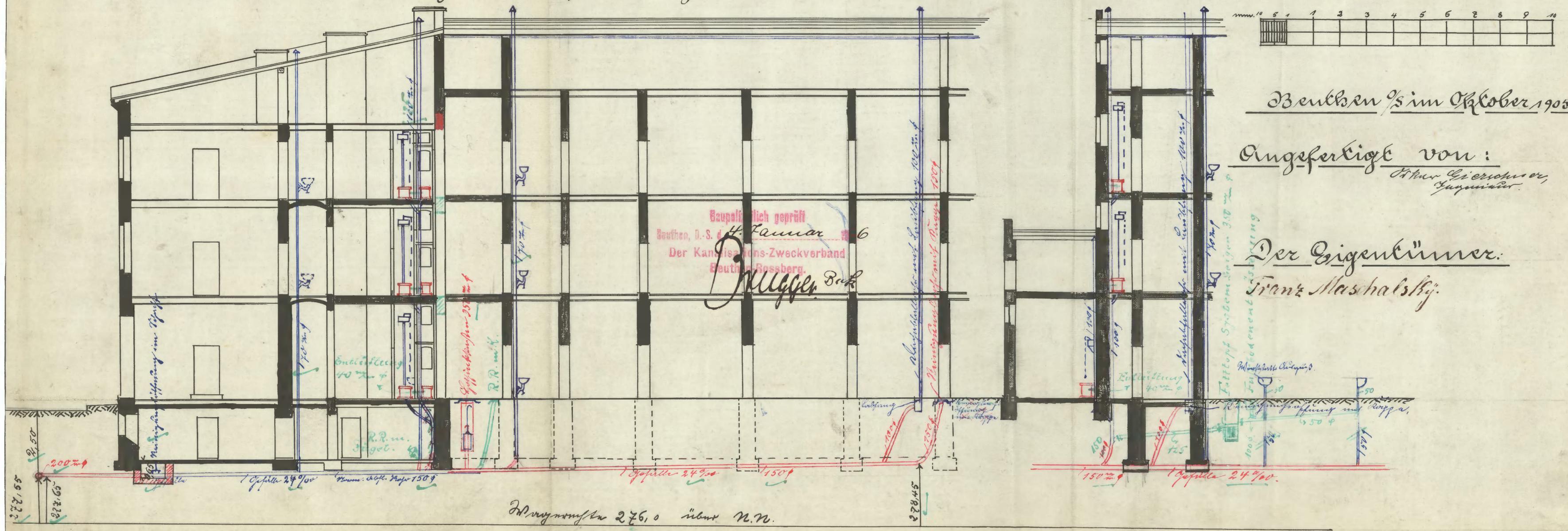


Beuthen 15 im Oktober 1905.

Angefertigt von:
Herrn Gieseler & Co.
Architekten

Der Eigentümer:
Franz Maschalsky.

Beuthen, D.-S. d. H. Tarnowitz
Der Kantons-Zweckverband
Beuthen-Rosberg.
Müller Bau



Dr. Ing. v. ... 276,0 über N.N.

Behändigungs-Schein.

40

Ein Bauerlaubnißschein mit 2 Zeichnungen vom 13. Januar 1906
Tagebuch Nr. IV 9908 betreffend die Ausführung einer Entwässerungsanlage auf
dem Grundstücke Tarnowitzerstrasse No.42 und Kirchstrasse No.11

ist mir heute richtig eingehändigt worden.

Benthen O.-G., den 18 ten Juni 1906

Gertrud Maschalsky

An den Hausbesitzer

Herrn Franz Maschalsky

zu

Benthen O.-G.

(Wohnung)

Behändigt am 18 Juni 06

durch

Vilshof

Ratsdiener.

Behändigungschein.

42

Ein~~er~~ Verfügung — Schreiben — de~~m~~ Magistrats — Polizeiverwaltung — Oberbürger-
meisters — Stadtausschusses — vom 13. September 1906 Tgb.-Nr. IV. 9000
betreffend die Aufhebung der Eisenbahnverordnungen
für die Eisenbahnstationen
№ 42 u. 43 in der Eisenbahnstation
ist mir heute richtig eingehändigt worden.

Beuthen O.-S., den 21. September 1906

Gerhard Marschalcki

An

dem Eisenbahnstationen
Ferdinand Marschalcki

Tgb.-No. 110. 11

zu

Beuthen O.-S.

Behändigt am 21. September 1906

durch Heffner, Rudolf

Beuthen O.-S., den 16. Oktober 1906. 43

Stadtkreis BEUTHEN O.S.
eingeg. 29. OKT. 1906
Anlagen

~~IV 9908~~

~~B. 683.~~

Gemäß § 9 Ziffer 1 der Regierungs-
Polizeiverordnung vom 22. September 1902
zeige ich hiermit an, daß mit der Ausführung
der am 13. Januar 06 unter IV 9908
genehmigten Hausentwässerungsanlage auf dem
Grundstücke Kivitzstr. 10 und
Tarnowitzker Straße № 42,
Grundbuch № 87/88. Preußen Stadt.
hierselbst am 16. Oktober 1906.

.....
begonnen werden wird.

Mit der Ausführung der Anlage ist der
Unternehmer
Karl Wallaschek
von hier betraut.

Franz Maschalok

An

die Polizeiverwaltung

Beuthen O.-S.

Beuthen O.-S., den 26. Oktober 1906

44

Stadtkreis BEUTHEN O.S.
eingeg. 29. OKT. 1906
Anlagen

~~Handwritten signature~~

Bz. 683.

Die Polizeiverwaltung. Beuthen O.-S., den 31. 10. 1906

G. R. mit IV 10633 u. IV 9010
dem Kanalisationszweckverbande
hier
mit dem Ersuchen um Prüfung.

2) Plan 1 Plan 2.

~~Handwritten signature~~
Dr. Lühning

Gemäß § 9 Ziffer 3 der Regierungs-
Polizeiverordnung vom 22. September 1906
wird hiermit die Abnahme der am
13. Januar 1906 unter IV 9908
genehmigten Entwässerungsanlage auf dem
Grundstücke Kirchstr. 10
Tarnowitz Straße Nr. 42
Grundbuch Nr. 87/88 Kirchstr. Stadt
hier selbst beantragt.

Frank Maschalsky
Ein Gut. Halbes Kirchstr.
und Tarnowitzstr. 42
ist konformmäßig zur
Abwasserführung
für Abwasser
gemäß Plan 1 Plan 2
zu sein.

Beuthen O.-S. 31. 10. 06
Müller

An

die Polizeiverwaltung

Beuthen O.-S.

27.

- 1.) Aufstellung der Aufzeichnungen
ist zu verfahren.
- 2.) Abdruck dem H. K. V.
- 3.) zu dem Altman.

B. 15. 11. 06.

H. K. V.

Dr. Lämming

Zur Kanzlei am	12/11/06
Mundirt am	12/11/06
Ab am	12/11/06
Zurück am	

J